

Fotokopie

Abschrift

Verkündet am:23.03.2007

Gottke,  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts



Verf.	Erst- inst.	RP/ ZFA	Wdt.:
PA	EINGEGANGEN		Kennt- nis:
SB	3 U. MRZ. 2007		Rück- spr.
Ruch- spr.	Rechtsanwalt D. Napp		Zeh- lung
Verf.			Zer- stän- gung:

57 C 248/06

AMTSGERICHT ELMSHORN

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwalt Detlev Napp  
Neuhöfer Str. 23 ('Pusthof', Haus 2), 21107 Hamburg  
AZ: 0484N06

gegen

HUK Coburg  
vertreten durch den Vorstand  
Nagelsweg 41 - 45, 20097 Hamburg  
AZ: 06-11-510/306039-M-S10T00

- Beklagte -

Prozessbevollmächtig: Rechtsanwälte Hering, Frank & Kulisch  
Fackenburger Allee 60, 23554 Lübeck  
AZ: 00903-06/He/Bo

hat das Amtsgericht Elmshorn  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.03.2007  
durch den Richter am Amtsgericht Diestelmeier

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Ansprüchen des Sachverständigenbüros Dewitz gemäß deren Rechnung Nr.7223 A6486D vom 24.03.2006 in Höhe von 308,56 € freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ergibt sich aus den §§ 7 Abs.1 StVG i.V.m. § 3 PflVersG.

Der Versicherungsnehmer der Beklagten hat nach dem unstreitigen Sachverhalt den Unfall zumindest in einer solchen Weise schuldhaft verursacht, dass die Beklagte dem Kläger zu 100 % haftet.

Der Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Sachverständigen ergibt sich aus den § 249 BGB, da die Kosten des Sachverständigen ein gemäß § 249 BGB zu ersetzender Schaden sind. Denn die Begutachtung ist zur Geltendmachung des Sachschadens an einem KFZ erforderlich und zweckmäßig.

Der Anspruch des Sachverständigen war nicht an § 315 BGB zu messen. Es liegt eine Vereinbarung gemäß Anlage K 2 - dort die Honorartabelle - vor und der Sachverständige bestimmt nicht die Vergütung selbst. Diese formularvertragliche Regelung begegnet angesichts der Üblichkeit einer solchen Vertragsgestaltung auch keinen Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen die §§ 307 ff BGB.

Nach § 249 Abs.1 BGB ist die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet, den Kläger von Ansprüchen des eingeschalteten Sachverständigen freizustellen. Maßgeblich ist, ob sich die Kosten des Sachverständigen im Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen halten. Was zur Wiederherstellung erforderlich ist, bestimmt sich aus der Perspektive des Geschädigten ex ante; im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte allerdings verpflichtet, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichen Weg zu wählen. Dabei ist auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Forschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. (ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH VI. ZS, AZ. VI 67/06 m.w.N.)

Das entscheidende Kriterium ist, ob der Geschädigte bei Beauftragung davon ausgehen konnte, dass die Sachverständigenkosten erforderlich sind.

In diesem Fall war es für den Geschädigten vor Beauftragung des Sachverständigen gar nicht klar, wie hoch sein Schaden tatsächlich sein wird, so dass auch das genaue Honorar nicht bekannt war.

Die Honorare in der vereinbarten Honorartabelle sind zwar nicht gerade günstig, aber in den einzelnen Spalten jedenfalls nicht so hoch, dass der Geschädigte hätte erkennen müssen, dass für einen geringeren Betrag ein solches Gutachten hätte erstellt werden können.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr.11 ZPO.

Diestelmeier, Richter am Amtsgericht